

### Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

- Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.

### Wiederzulassung\* nach Empfehlungen des RKI

Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich		
	Wiederzulassung erfolgt nach	Intervall nach Krankheitsbeginn	Intervall nach Beginn einer leitungs durchgeführten Antibiotikabehandlung
<ul style="list-style-type: none"> <li>↳ Wiederholter Kopflausbefall</li> <li>↳ Scabies (Krätze)</li> <li>↳ Impetigo (ansteckende Borkflechte)</li> <li>↳ Tuberkulose</li> <li>↳ Diphtherie</li> <li>↳ EHEC ** – Enteritis</li> <li>↳ Shigellose</li> <li>↳ Cholera</li> <li>↳ Typhus</li> <li>↳ Paratyphus</li> <li>↳ Polio</li> <li>↳ Pest</li> <li>↳ VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>↳ <b>Hepatitis A</b> 7 Tage nach Auftreten des Ikterus <b>oder</b> 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome</li> <li>↳ <b>Masern</b> 5 Tage nach Auftreten des Ausschlags</li> <li>↳ <b>Mumps</b> 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse</li> <li>↳ <b>Windpocken</b> 7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>↳ <b>Keuchhusten</b> 5 Tage</li> <li>↳ <b>Scharlach, Streptokokkenangina</b> 24 Stunden</li> <li>↳ <b>Erstmaliger Kopflausbefall</b> Nach medizinischer Kopfwäsche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>↳ <b>Akute Gastroenteritis</b> Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls</li> <li>↳ <b>Meningitis</b> Nach Abklingen der Symptome</li> </ul>

\*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist  
 \*\*) Entero-Haemorrhagische Escherichia Coli-Bakterien

- Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.
- Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung - möglicherweise unter bestimmten Auflagen - wieder besuchen darf.
- Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.
- Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an - man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

### Ihre Kindereinrichtung

**Tabelle 1**

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist :

Cholera	Paratyphus
Diphtherie	Pest
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Shigellose (Ruhr)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Skabies (Krätze)
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	offene Tuberkulose der Lunge
Keuchhusten	Typhus
Masern	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
Mumps	Windpocken
	Verlausung

**Tabelle 2**

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-)Zulassung zur Kinder-einrichtung erforderlich ist :

Cholera-Vibrionen	Paratyphus-Salmonellen
Diphtherie-Bakterien	Ruhrerreger (Shigellen)
EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)	Typhus-Salmonellen

**Tabelle 3**

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist :

Cholera	Mumps
Diphtherie	Paratyphus
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli)	Pest
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Shigellose (Ruhr)
Masern	offene Tuberkulose der Lunge
	Typhus
	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E